

Textliche Festsetzung:

In dem nördlich an das Haus Kupferdreher Straße Nr. 130 angrenzenden WA-Gebiet zwischen der Kupferdreher Straße und der neuen Straße, ist - gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO - eine Tankstelle allgemein zulässig.

Kennzeichnung: gemäß § 9 (3) BBauG

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.